

MINISTERIALBLATT

der Landesregierung von Rheinland-Pfalz

71. JAHRGANG

Mainz, den 12. Juli 2019

NUMMER 6

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in das Amtliche Gültigkeitsverzeichnis rheinland-pfälzischer Verwaltungsvorschriften (Gültigkeitsverzeichnis) aufgenommen werden

Glied.-Nr.	Datum		Seite
	21. 5. 2019	Verlängerung der Geltungsdauer von Verwaltungsvorschriften VV des Ministeriums des Innern und für Sport	188
	17. 6. 2019	Verlängerung der Geltungsdauer von Verwaltungsvorschriften VV des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie	188
203035	21. 5. 2019	Beurteilung der Beamtinnen und Beamten der Vermessungs- und Katasterverwaltung VV des Ministeriums des Innern und für Sport	189
4554	24. 6. 2019	Vollstreckungsplan für den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen nach § 5 des Maßregelvollzugsgesetzes VV des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie	189
78143	7. 6. 2019	Programm zur Förderung extensiver Erzeugungspraktiken im Agrarbereich aus Gründen des Umweltschutzes und des Landschaftserhalts (Entwicklung von Umwelt, Landwirtschaft und Landschaft - EULLa) VV des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau	190
7847	31. 5. 2019	Förderung von nicht-flächen- und nicht-tierbezogenen Maßnahmen im Rahmen des rheinland-pfälzischen Entwicklungsprogramms „Umweltmaßnahmen, Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft, Ernährung“ (VV EPLR EULLE) VV des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau	191

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in das Amtliche Gültigkeitsverzeichnis rheinland-pfälzischer Verwaltungsvorschriften (Gültigkeitsverzeichnis) aufgenommen werden

Datum		Seite
	Ministerium des Innern und für Sport	
25. 6. 2019	Vollzug der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter und des Ehrengeldgesetzes RdSchr. des Ministeriums des Innern und für Sport	192

I.**Verlängerung der Geltungsdauer
von Verwaltungsvorschriften****Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern und für Sport
vom 21. Mai 2019 (0512#2019/0001-0301 321)**

- 1 Das Außerkrafttreten der nachfolgend aufgeführten Verwaltungsvorschriften wird gemäß Nummer 6 Abs. 2 der Verwaltungsanordnung zur Vereinfachung und Bereinigung der Verwaltungsvorschriften des Landes Rheinland-Pfalz vom 20. November 1979 (MinBl. S. 418), zuletzt geändert durch Verwaltungsanordnung vom 20. September 2016 (MinBl. S. 234), wie folgt hinausgeschoben:
- 1.1 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022
- Zuwendungen für den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz vom 1. Juli 2002 (30 1 13-1W.4/351) – MinBl. S. 450, 545; 2014 S. 94 –, geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 1. August 2008 (30 1 13-1W.4/351) – MinBl. S. 212 –
Gliederungsnummer 21383
- 1.2 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024
- 1.2.1 Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst vom 4. Dezember 2009 (16-421/311) – MinBl. S. 362; 2014 S. 94 –, geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 8. August 2014 (05 522/321) – MinBl. S. 94 –
Gliederungsnummer 203020
- mit folgenden Änderungen:
1. In Nummer 2.1.2 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 und den Nummern 2.1.4 und 2.5 werden die Worte „, für Sport und Infrastruktur“ jeweils durch die Worte „und für Sport“ ersetzt.
2. In Nummer 3 werden die Worte „Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 427)“ durch die Worte „Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 461)“ ersetzt.
- 1.2.2 Rechtsschutz für Landesbedienstete vom 15. Dezember 2004 (16 135/311) – MinBl. 2005 S. 98; 2014 S. 94 –, geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 11. November 2009 (05 522/321) – MinBl. S. 290 –
Gliederungsnummer 203030
- 1.2.3 Vereinsrechtliche Anmelde-, Mitteilungs- und Auskunftspflicht für Ausländervereine und ausländische Vereine vom 28. Mai 1999 (15 612/313) – MinBl. S. 291; 2014 S. 94 –, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 11. November 2009 (05 522/321) – MinBl. S. 290 –
Gliederungsnummer 2180
- 1.2.4 Behandlung von Fundsachen vom 30. Oktober 1995 (313/187-20/1.5) – MinBl. S. 535; 2014 S. 94 –, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 8. August 2014 (05 522/321) – MinBl. S. 94 –
Gliederungsnummer 400
- 1.2.5 Vollzug der Landkreisordnung; hier: Mustergeschäftsordnung für Kreistage vom 21. November 1994 (331/17 003-3 (30)) – MinBl. S. 532; 2014 S. 94 –, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 24. Juni 2016 (17 033-30/331) – MinBl. S. 202 –
Gliederungsnummer 20200
- 1.2.6 Vollzug der Gemeindeordnung; hier: Mustergeschäftsordnung für Gemeinderäte vom 21. November 1994 (331/17 002-3 (37)) – MinBl. S. 539, ber. 1996 S. 338; 2014 S. 94 –, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 24. Juni 2016 (17 023-37/331) – MinBl. S. 202 –
Gliederungsnummer 20200

- 1.2.7 Vollzug des Kirchensteuergesetzes; hier: Erhebung der Kirchensteuer nach dem Maßstab der Grundsteuermessbeträge vom 31. Mai 1976 (MdlufSp. 369-03/3) – MinBl. Sp. 831; 2014 S. 94 –, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 1. Oktober 2004 (ISM 05 522/321) – MinBl. S. 350 –
Gliederungsnummer 61116
- 1.2.8 Einrichtung eines polizeilichen Bezirksdienstes vom 18. März 1999 (341/18 106) – MinBl. S. 258; 2014 S. 94 –, geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 11. November 2009 (05 522/321) – MinBl. S. 290 –
Gliederungsnummer 201230
- 1.2.9 Freizeitausgleich und Mehrarbeitsvergütung bei Wahrnehmung von Gerichtsterminen aus dienstlichem Anlass im Polizeidienst vom 15. März 1996 (311/17331 112) – MinBl. S. 292; 2014 S. 94 –
Gliederungsnummer 203023
- 1.2.10 Heilfürsorgebestimmungen für Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte der Bereitschaftspolizei Rheinland-Pfalz vom 11. April 1996 (311/17415 901) – MinBl. S. 292; 2014 S. 94 –, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 11. November 2009 (05 522/321) – MinBl. S. 290 –
Gliederungsnummer 203030
- 1.2.11 Anweisung zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen (VS-Anweisung/VSA) Rheinland-Pfalz vom 12. November 2001 (364-145-S-100 007) – MinBl. 2002 S. 84; 2014 S. 94 –
Gliederungsnummer 12
- 2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

MinBl. 2019, S. 188

**Verlängerung der Geltungsdauer
von Verwaltungsvorschriften****Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für
Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie****vom 17. Juni 2019 (0506-0001#2019/0001-601 612)**

- 1 Das Außerkrafttreten der nachfolgend aufgeführten Verwaltungsvorschriften wird gemäß Nummer 6 Abs. 2 der Verwaltungsanordnung zur Vereinfachung und Bereinigung der Verwaltungsvorschriften des Landes Rheinland-Pfalz vom 20. November 1979 (MinBl. S. 418), zuletzt geändert durch Verwaltungsanordnung vom 20. September 2016 (MinBl. S. 234), bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 hinausgeschoben:
- 1.1 Staatliche Anerkennung von Einrichtungen nach den §§ 35 und 36 des Betäubungsmittelgesetzes vom 30. November 2009 (MinBl. S. 361; 2014 S. 100)
– Gliederungsnummer 21212 –
- 1.2 Gesundheitsuntersuchung von Asylbegehrenden vom 19. Januar 1995 (MinBl. S. 44; 2014 S. 100), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 17. November 1999 (MinBl. S. 532)
– Gliederungsnummer 21260 –
- 1.3 Mitteilungen über Unterbringungen nach den §§ 63 und 64 StGB und nach § 126 a StPO an die Polizeibehörden vom 13. Dezember 1999 (MinBl. S. 535; 2014 S. 100)
– Gliederungsnummer 3216 –
- 1.4 Bestellung von Bediensteten der gesetzlichen Krankenkassen und ihrer Verbände zu Vollstreckungs- und Voll-

ziehungsbeamtinnen und -beamten vom 20. August 2009 (MinBl. S. 282, 2014 S. 100)
– Gliederungsnummer 860 –

- 2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

MinBl. 2019, S. 188

203035 **Beurteilung der Beamtinnen und Beamten der Vermessungs- und Katasterverwaltung**

**Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern und für Sport
vom 21. Mai 2019 (0305#2019/0003-0301 356 1)**

- 1 Die Verwaltungsvorschrift **Beurteilung der Beamtinnen und Beamten der Vermessungs- und Katasterverwaltung** vom 29. Juli 2016 (MinBl. S. 210) wird wie folgt geändert:
- 1.1 In Nummer 2.1.2 Buchst. a wird die Angabe „A6,“ gestrichen.
- 1.2 Nummer 3.2.4 wird wie folgt geändert:
- 1.2.1 Der Nummer 3.2.4.2 werden folgende Absätze angefügt:
- „Die Gesamtbewertung erfolgt anhand der Einstufungen nach Nummer 3.2.3 und bei regelmäßigen Beurteilungen nach Nummer 2.1 sowie bei anlassbezogenen Beurteilungen nach den Nummern 2.2.1.3, 2.2.1.4 und 2.3 unter Berücksichtigung der Nummer 3.2.5.
- Beim zweiten Einstiegsamt werden die Leistungsmerkmale „Arbeitsqualität“ und „Arbeitsmenge“ mit jeweils 30 % und die Leistungsmerkmale „Arbeitsweise“ und „Kommunikation/Interaktion“ mit jeweils 20 % gewichtet.
- Beim dritten und vierten Einstiegsamt werden die Leistungsmerkmale „Arbeitsqualität“ und „Arbeitsweise“ mit jeweils 30 % und die Leistungsmerkmale „Arbeitsmenge“ und „Kommunikation/Interaktion“ mit jeweils 20 % gewichtet. Sofern Führungsfunktionen wahrgenommen werden, werden die Leistungsmerkmale „Arbeitsqualität“ und „Arbeitsmenge“ mit jeweils 15 %, die Leistungsmerkmale „Arbeitsweise“ und „Kommunikation/Interaktion“ mit jeweils 20 % und das Leistungsmerkmal „Führungsverhalten“ mit 30 % gewichtet.
- Im Rahmen der Gesamtbewertung erfolgt durch Vergabe der innerhalb der Stufe zur Verfügung stehenden Leistungspunkte eine Differenzierung zur Verdeutlichung, ob die beurteilte Leistung an der Schwelle zur nächsthöheren oder nächstniedrigeren Bewertungsstufe steht, sofern eine solche vorhanden ist.“
- 1.2.2 Die Nummern 3.2.4.3 und 3.2.4.4 werden gestrichen.
- 1.3 Nummer 4.1.1 wird wie folgt geändert:
- 1.3.1 Der Strichpunkt wird durch einen Punkt ersetzt und das nachfolgende Wort „sie“ wird großgeschrieben.
- 1.3.2 Nach dem Wort „muss“ werden die Worte „im Statusamt höher eingestuft sein als die oder der zu Beurteilende und“ eingefügt.
- 1.4 Anlage 1 Abschnitt II Nr. 3.1 wird wie folgt geändert:
- Die Textstelle
- „□ Das Gesamturteil beruht auf einer annähernd gleichmäßigen Gewichtung der einzelnen Merkmale der Leistungsbeurteilung.
- Das Gesamturteil beruht auf einer stärkeren Gewichtung des Merkmals / der Merkmale der Leistungsbeurteilung

weil dieses / diese bei der Wahrnehmung der Aufgaben der / des Beurteilten im Vordergrund steht / stehen.“

wird durch den Satz „Die Gesamtbewertung der Leistungen wurde nach Nummer 3.2.4.2 der VV Beurteilung der Beamtinnen und Beamten der Vermessungs- und Katasterverwaltung gewichtet.“ ersetzt.

- 2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 15. August 2019 in Kraft.

MinBl. 2019, S. 189

4554 **Vollstreckungsplan für den Vollzug freiheitsentziehender Maßregeln nach § 5 des Maßregelvollzugsgesetzes**

**Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für
Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie
vom 24. Juni 2019 (636 - 76 705-2)**

Gemäß § 5 Abs. 1 des Maßregelvollzugsgesetzes (MVollzG) vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 487), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. September 2018 (GVBl. S. 276), BS 3218-4, regelt dieser Vollstreckungsplan die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Einrichtungen, in denen Unterbringungen nach

- den §§ 63 und 64 des Strafgesetzbuchs (StGB) einschließlich der befristeten Wiederinvolzugsetzung nach § 67 h StGB und dem Widerruf der Aussetzung nach § 67 g StGB,
- § 7 Abs. 1 und den §§ 73 und 93 a des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) und
- den §§ 81, 126 a und 453c der Strafprozessordnung (StPO) durchgeführt werden. Die Regelungen erfolgen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz.

- Die unterzubringenden Personen können in die folgenden Einrichtungen eingewiesen werden:
 - Landeskrankenhaus – Anstalt des öffentlichen Rechts –
 - Klinik Nette-Gut für Forensische Psychiatrie der Rhein-Mosel-Fachklinik Andernach
 - Forensisch-psychiatrische Abteilung der Rheinhausen-Fachklinik Alzey
 - Pfalzkrankenhaus für Psychiatrie und Neurologie – Anstalt des öffentlichen Rechts –
 - Klinik für Forensische Psychiatrie Klingenmünster
 - Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie des Pfalzkrankenhauses – Anstalt des öffentlichen Rechts
- Personen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben:
 - Nach § 63 StGB sowie nach den §§ 81, 126 a und 453c StPO unterzubringende Personen:
 - Bei Wohnort in den Landgerichtsbezirken Koblenz oder Trier ist die Klinik Nette-Gut für Forensische Psychiatrie der Rhein-Mosel-Fachklinik Andernach örtlich zuständig.
 - Bei Wohnort im Landgerichtsbezirk Bad Kreuznach ist bei Frauen die Klinik Nette-Gut für Forensische Psychiatrie der Rhein-Mosel-Fachklinik Andernach und bei Männern die Forensisch-psychiatrische Abteilung der Rheinhausen-Fachklinik Alzey örtlich zuständig.
 - Bei Wohnort im Landgerichtsbezirk Mainz ist bei Frauen die Klinik für Forensische Psychiatrie Klingenmünster und bei Männern die Forensisch-psychiatrische Abteilung der Rheinhausen-Fachklinik Alzey örtlich zuständig.
 - Bei Wohnort in den Landgerichtsbezirken Frankenthal (Pfalz), Kaiserslautern, Landau in der Pfalz oder Zweibrücken

cken ist die Klinik für Forensische Psychiatrie Klingenmünster örtlich zuständig.

- 2.2 Nach § 64 StGB unterzubringende Personen (nach der jeweiligen Hauptabhängigkeit):
 - 2.2.1 Alkoholabhängige Personen werden in die Klinik für Forensische Psychiatrie Klingenmünster eingewiesen.
 - 2.2.2 Drogenabhängige Personen werden in die Klinik Nette-Gut für Forensische Psychiatrie der Rhein-Mosel-Fachklinik Andernach eingewiesen.
- 3 Zur Umsetzung des in § 6 Abs. 3 MVollzG vorgegebenen Trennungsgebots erfolgen bei Personen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Unterbringungen nach den § 7 Abs. 1 und den §§ 73 und 93 a JGG sowie nach § 126 a StPO in der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie des Pfälzklunkums – Anstalt des öffentlichen Rechts – in Klingenmünster. Nach Vollendung des 21. Lebensjahres bestimmt sich die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Einrichtungen für die weitere Unterbringung nach Nummer 2.

Bei einer Unterbringung nach § 73 JGG und nach § 126 a StPO darf ein Jugendlicher, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, mit Untergebrachten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, nur untergebracht werden, wenn eine gemeinsame Unterbringung seinem Wohl nicht widerspricht.
- 4 Die Möglichkeit einer vom Vollstreckungsplan abweichenden Einweisung oder Verlegung nach § 5 Abs. 2 MVollzG bleibt unberührt.
- 5 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie vom 15. Januar 2013 (632-4 76 705-2) – MinBl. S. 96; 2018 S. 82 – außer Kraft.

MinBl. 2019, S. 189

78143 Programm zur Förderung extensiver Erzeugungspraktiken im Agrarbereich aus Gründen des Umweltschutzes und des Landschaftserhalts (Entwicklung von Umwelt, Landwirtschaft und Landschaft - EULLa)

**Verwaltungsvorschrift des Ministeriums
für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
vom 7. Juni 2019 (8603 - 107-60 5-2)**

- 1 Die Verwaltungsvorschrift über das Programm zur Förderung extensiver Erzeugungspraktiken im Agrarbereich aus Gründen des Umweltschutzes und des Landschaftserhalts (Entwicklung von Umwelt, Landwirtschaft und Landschaft - EULLa) vom 13. Juni 2017 (MinBl. S. 207) wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Nummer 1.3 wird wie folgt geändert:
 - 1.1.1 Folgender neue Spiegelstrich 5 wird eingefügt:

„– der Verordnung (EU) 2017/2393 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2017 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1305/2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), (EU) Nr. 1306/2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das

Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik, (EU) Nr. 1307/2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik, (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und (EU) Nr. 652/2014 mit Bestimmungen für die Verwaltung der Ausgaben in den Bereichen Lebensmittelkette, Tiergesundheit und Tierschutz sowie Pflanzengesundheit und Pflanzenvermehrungsmaterial (ABl. EU Nr. L 350 S. 15).“.

- 1.1.2 Der bisherige Spiegelstrich 11 (Verordnung - EG - Nr. 1848/2006) wird gestrichen.
- 1.1.3 Im bisherigen Spiegelstrich 19 wird die Zahl „2010“ durch die Zahl „2020“ ersetzt.
- 1.2 In Nummer 2.6 Satz 2 wird die Angabe „• Aktiver Betriebsinhaber § 9 InVeKoSV“ gestrichen.
- 1.3 Nach Nummer 3.10.4 wird folgende Nummer 3.10.5 eingefügt:

„3.10.5 im Falle der Ziffern 3.10.1 und/oder 3.10.2 die Förderung von einjährigen Brachestrukturen.“.
- 1.4 Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - 1.4.1 In Nummer 4.2 werden die Worte „die Altersgeld, Landabgaberente, Hinterbliebenengeld oder volle oder teilweise Rente wegen Erwerbsminderung nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte oder eine andere gesetzliche Rente wegen Erwerbsminderung/ Erwerbsunfähigkeit erhalten“ durch die Worte „deren landwirtschaftliche Unternehmen die Mindestgröße im Sinne des § 1 Abs. 2 und 5 ALG unterschreiten“ ersetzt.
 - 1.4.2 Die Nummern 4.3 und 4.4 werden gestrichen.
 - 1.4.3 Die bisherige Nummer 4.5 wird Nummer 4.3 und wie folgt geändert:

Die Verweisung „Nummern 4.1.1, 4.1.2 und 4.4“ wird durch die Verweisung „Nummern 4.1.1 und 4.1.2“ ersetzt.
- 1.5 Nummer 5.8 wird wie folgt geändert:
 - 1.5.1 Nummer 5.8.1 wird gestrichen.
 - 1.5.2 Die bisherigen Nummern 5.8.2 bis 5.8.4 werden Nummern 5.8.1 bis 5.8.3.
- 1.6 Nummer 6.1.6 wird wie folgt geändert:
 - 1.6.1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„In die Förderung können höchstens 20 v. H. der zum Zeitpunkt der Antragstellung im Unternehmen vorhandenen Gesamtackerflächen (einschließlich der Greeningflächen) einbezogen werden, darüber hinaus erfolgt keine Förderung; Betriebe, mit einer Gesamtackerfläche bis zu zehn Hektar, können über die vorgenannten 20 v. H. hinaus bis zu maximal zwei Hektar förderfähige Saum- und Bandstrukturen anlegen (Höchstumfang).“.
 - 1.6.2 In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „einem“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
 - 1.7 In Nummer 6.1.10 werden nach dem Wort „Teilflächenbewirtschaftung“ die Worte „und/oder zusätzlich einjährige Brachestrukturen“ eingefügt.
 - 1.8 Nummer 6.1.16 Abs. 2 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Einführung kann gefördert werden, sofern das Unternehmen oder Betriebsteile/Flächen nicht bereits länger als drei Kalenderjahre vor Beginn des Verpflichtungszeitraums ökologisch bewirtschaftet wurden. Sofern das Unternehmen bereits länger als drei Kalenderjahre ökologisch bewirtschaftet wurde, erfolgt für jedes angefangene Kalenderjahr des einzugehenden Verpflichtungszeitraums eine Kürzung um ein Jahr bezogen auf die Einführungsbeihilfe (Nummer 7.2.16.1).“.

- 1.9 In Nummer 6.2.1.4 Satz 1 wird vor dem Wort „Flächen“ das Wort „umgewandelten“ und nach dem Wort „Verpflichtungszeitraums“ das Wort „nicht“ eingefügt.
- 1.10 Nummer 7.2.10 wird wie folgt geändert:
- 1.10.1 In Spiegelstrich 5 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.
- 1.10.2 Folgender Spiegelstrich wird angefügt:
- „– 100 EUR je Hektar Mähwiesen und Weiden oder je Hektar artenreiches Grünland im Falle der Verpflichtung für die einjährigen Brachestrukturen (Nummer 3.10.5).“
- 1.11 In Nummer 8.5.4 Satz 1 wird die Angabe „809/2013“ durch die Angabe „809/2014“ ersetzt.
- 1.12 In Nummer 8.5.7 werden die Worte „mindestens sechs Jahre nach Ablauf des Verpflichtungszeitraums“ durch die Worte „bis zum 31. Dezember 2030“ ersetzt.
- 1.13 In Nummer 8.6.3 Abs. 2 Spiegelstrich 2 Satz 2 wird die Verweisung „Nummer 4.4“ durch die Verweisung „Nummer 4.1.3“ ersetzt.
- 1.14 Nummer 8.6.5 Abs. 2 Satz 2 Spiegelstrich 1 wird gestrichen.
- 2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Ausnahme der Nummern 1.4.1 und 1.6 mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft. Nummer 1.4.1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 und Nummer 1.6 mit Wirkung vom 27. September 2018 in Kraft.

MinBl. 2019, S. 190

7847 Förderung von nicht-flächen- und nicht-tierbezogenen Maßnahmen im Rahmen des rheinland-pfälzischen Entwicklungsprogramms „Umweltmaßnahmen, Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft, Ernährung“ (VV EPLR EULLE)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums

für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

vom 31. Mai 2019 (8607)

- 1 Die Verwaltungsvorschrift über die Förderung von nicht-flächen- und nicht-tierbezogenen Maßnahmen im Rahmen des rheinland-pfälzischen Entwicklungsprogramms „Umweltmaßnahmen, Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft, Ernährung“ (VV EPLR EULLE) vom 31. Juli 2017 (MinBl. S. 313), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 17. September 2018 (MinBl. S. 107), wird wie folgt geändert:
- 1.1 In Nummer 1.1 Satz 2 wird das Wort „Sanktionen“ durch das Wort „Verwaltungssanktionen“ ersetzt.
- 1.2 Folgende neue Nummer 1.2.4 wird eingefügt:
- „1.2.4 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/

EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. EU Nr. L 193 S. 1),“.

- 1.3 Die bisherigen Nummern 1.2.4 bis 1.2.8 werden Nummern 1.2.5 bis 1.2.9.
- 1.4 In Nummer 2.1 Satz 2 wird nach dem Wort „sowie“ das Wort „die“ eingefügt.
- 1.5 Nummer 2.2 wird wie folgt geändert:
- 1.5.1 In Buchstabe e wird die Angabe „M 4.1 f“ durch die Angabe „M 4.1 e“ ersetzt.
- 1.5.2 Buchstabe i wird gestrichen.
- 1.5.3 Die bisherigen Buchstaben j bis u werden Buchstaben i bis t.
- 1.6 Nummer 4.2 wird wie folgt geändert:
- 1.6.1 In Buchstabe b werden die Worte „Prüfdienst Landwirtschaft“ durch die Worte „Prüfdienst Agrarförderung“ ersetzt.
- 1.6.2 In Buchstabe d werden die Worte „des LEADER-Ansatzes“ gestrichen.
- 1.7 In Nummer 5.4 wird folgender neue Satz 2 eingefügt:
- „Im Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) abweichend festgelegte Fristen sind zu beachten, sofern diese fünf Jahre überschreiten.“
- 1.8 Folgende neue Nummer 5.7 wird eingefügt:
- „5.7 Die von der Natur benachteiligten Gebiete im Sinne des Artikels 32 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 wurden nach dem in Kapitel 5.1 des EPLR EULLE beschriebenen Verfahren abgegrenzt. Die Liste der Gemarkungen wird auf der Homepage des EPLR EULLE (www.eler-eulle.rlp.de) veröffentlicht.“
- 1.9 Die bisherige Nummer 5.7 wird Nummer 5.8 und wie folgt geändert:
- Das Wort „Entwicklungsprogramm“ wird durch die Abkürzung „EPLR“ ersetzt.
- 1.10 In Nummer 6.2 Satz 3 werden die eckigen Klammern und die Worte „pro Wettbewerb bzw. Veranstaltung“ gestrichen.
- 1.11 Nach Nummer 6.7 wird folgende Nummer 6.8 angefügt:
- „6.8 Direkte Personalausgaben eines Vorhabens werden entsprechend Kapitel 8.1 des EPLR EULLE in den Maßnahmen M 1 „Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen“, M 16 „Zusammenarbeit“, M 19 „Unterstützung der lokalen Entwicklung LEADER“ und M 20 „Technische Hilfe“ auf Grundlage von Standardeinheitskosten gemäß Artikel 67 Abs. 1 Buchst. b in Verbindung mit Artikel 67 Abs. 5 Buchst. a Ziffer i der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 abgerechnet. Hierzu werden in einem fortzuschreibendem Konzept für Standardeinheitskosten für Personalausgaben neben einem Jahresbetrag insbesondere auch die Gewährung eines festen Stundensatzes je nachgewiesener Arbeitsstunde vorgegeben (Artikel 68 a Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013). Das Konzept wird auf der Website www.eler-eulle.rlp.de veröffentlicht. Für die gesamte Laufzeit eines Vorhabens ist der Stundensatz anzuwenden, der zum Zeitpunkt der Antragstellung galt.“
- 1.12 In Nummer 8.2 Satz 1 wird das Wort „Landentwicklung“ durch die Worte „Ländliche Entwicklung“ ersetzt und nach dem Klammerzusatz „(GVBl. S. 285, BS 7847-2)“ werden die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
- 1.13 In Nummer 8.6 Satz 1 werden nach den Worten „Auswahlverfahren sind“ die Worte „unter Beachtung der Vorgaben des Artikels 61 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046“ eingefügt.

- 1.14 In Nummer 8.7 Satz 3 werden nach dem Wort „Nebenbestimmungen“ die Worte „des EPLR“ eingefügt.
- 1.15 Die Anlage wird wie folgt geändert:
- 1.15.1 In Nummer 1.2 Satz 2 wird das Wort „Vergabeprotokolle“ durch das Wort „Vergabeunterlagen“ ersetzt.
- 1.15.2 In Nummer 3.1.2 Satz 2 wird die Angabe „2.500,- EUR“ durch die Angabe „3.000,- EUR“ ersetzt.
- 1.15.3 Der Nummer 3.2 werden folgende Sätze angefügt:
 „Zudem sind die Regelungen entsprechend der Vorgaben des Artikels 61 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046¹ zur Vermeidung von Interessenskonflikten einzuhalten. Öffentliche Zuwendungsempfänger müssen hierzu insbesondere die Vorgaben der Verwaltungsvorschrift Korruptionsprävention in der öffentlichen Verwaltung vom 22. Januar 2019 (MinBl. S. 14) einhalten.“
- 1.15.4 In Nummer 3.3 Satz 1 wird die Angabe „2.500,- EUR“ durch die Angabe „3.000,- EUR“ ersetzt.
- 1.15.5 In Nummer 6.10.3 werden nach den Worten „Nachweis auf die“ die Worte „im Vorhaben geleistete“ eingefügt.
- 2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

MinBl. 2019, S. 191

¹ Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. EU Nr. L 193 S. 1).

II.

Ministerium des Innern und für Sport

Vollzug der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter und des Ehrensoldgesetzes

Rundschreiben des Ministeriums des Innern und für Sport

vom 25. Juni 2019 (1110-0001#2018/0007-0301 331)

1. Durch die Sechste Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) vom 9. Mai 2019 (GVBl. S. 87) werden die Sätze der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsbürgermeister, Beigeordnete, Ortsvorsteher und Kreisbeigeordnete sowie für Verbandsvorsteher von Zweckverbänden mit Wirkung vom 1. Juli 2019 um 5 v. H. angehoben. Damit erhöhen sich auch in den Fällen des § 18 KomAEVO die Entschädigungen von dem angegebenen Zeitpunkt an um 5 v. H.
2. Da nach § 2 Abs. 1 Satz 2 des Ehrensoldgesetzes in der Fassung vom 18. Dezember 1972 (GVBl. S. 376), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Juni 2015 (GVBl. S. 90), BS 2020-6, die künftig eintretenden allgemeinen Erhöhungen der Aufwandsentschädigung für den Ehrensold entsprechend gelten, erhöht sich auch der Ehrensold mit Wirkung vom 1. Juli 2019 um 5 v. H. mit der Maßgabe, dass der sich hiernach ergebende Betrag auf volle Euro aufzurunden ist (§ 2 Abs. 1 Satz 3 Ehrensoldgesetz).

An

die Gemeinden, Verbandsgemeinden, Landkreise und den Bezirksverband Pfalz sowie deren Aufsichtsbehörden

Nachrichtlich

dem Rechnungshof Rheinland-Pfalz, dem Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz, dem Städtetag Rheinland-Pfalz und dem Landkreistag Rheinland-Pfalz

MinBl. 2019, S. 192

**Ministerialblatt der Landesregierung
von Rheinland-Pfalz**

N 4757 A

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt

JVA Diez Druckerei
Limburger Str. 122, 65582 Diez

Herausgeber und Verleger: Staatskanzlei Rheinland-Pfalz, Peter-Altmeier-Allee 1, 55116 Mainz, Tel. 06131 16 -4767, Fax 06131 16-5797

Druck: JVA Diez Druckerei, Limburger Str. 122, 65582 Diez
Tel. 06432 609-301, Fax 06432 609-304, E-Mail gvbl.jvadz@vollzug.jm.rlp.de

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 55,00 EUR.
Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Druckerei vorliegen.
Auslieferung von Einzelstücken durch die Druckerei gegen Rechnung.

Einzelpreis dieser Nummer 0,45 EUR zuzügl. Versandkosten.

Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Ministerialblattes hoheitliche Tätigkeit ist.